

# Kalender der Juden. Das 5573. Jahr der Welt.

1813.	5573. Neumonde u. Feste.	1813	5573 Neumonde u. Feste.	1813	5574 Neumonde u. Feste.
Jan. 2	Der 1 Schabat.	Apr. 22	Der 22 Nis. Ostf. Ende*.	Spt. 25	Der 1 Tisri Neuj. 5574*.
— 16	— 15 — Freudentag.	May 1	— 1 Iyar.	— 26	— 2 — 2 Neuj. *.
Febr. 1	— 1 Adar.	— 18	— 18 — Schölerfest.	— 27	— 3 — Pur. Nach. ff.
— 14	— 14 — kleine Purim.	— 30	— 1 Sivan.	Oct. 4	— 10 — Verso. Fest.
März 3	— 1 Purim.	Jun. 4	— 6 — Pfingsten *.	— 9	— 15 — Pur. Fest.
— 15	— 13 — Fast. Esth.	— 5	— 7 — zweit. Fest*.	— 10	— 16 — 2 Purim*.
— 16	— 14 — Purim *.	— 29	— 1 Tamuz.	— 15	— 21 — Pal. einfest.
— 17	— 15 — Sus. Purim.	Jul. 15	— 17 — Fast. L. Cipp.	— 16	— 22 — Lam. Ende*.
April 1	— 1 Nisan.	— 28	— 1 Ad.	— 17	— 23 — Ges. Freude*
— 15	— 15 — Osterfest *.	Aug. 5	— 9 — Fast. Temp.	— 25	— 1. Mattheson.
— 16	— 16 — zweit. Fest*.		Verbr. *.	Nov. 2	— 1. Elstern.
— 21	— 21 — siebent. Fest*.	— 11	— 15 — Freudentag.	Dec. 18	— 25 — Kirchweih.
		— 27	— 1 Elul.	— 24	— 1 Lebwoch.

Die mit \* bemerkten Tage werden streng gefeiert.

## Mandat wegen des Verkaufs und der Stempelung derer Kalender, vom

30. Oktober 1773.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen &c. des h. Röm. Reichs Erz-Marschall und Kurfürst &c. befehlen hierdurch so gnädig als ernstlich, daß

§. 1. Sämtliche in Thüringischen Landen zu debitorende in- und ausländische Kalender sollen zweimal, einmal auf dem Titulblatte des Kalenders und das zweitemal auf dem Blatte, wo sich der Monat December schließt, roth, und nicht schwarz gestempelt, und deshalb nach Leipzig, aliowo solche portofrei hin- und zurück posiren, an dasigen Kreisbeamten eingesendet werden.

§. 2. Von jedem Dutzend in Octavo soll 6 Gr., in Quarto 4 gr., in 12. 3 gr., in 16. 2 gr., in 32. 1 gr. 6 pf., in 64. 1 gr., von jedem Buch Blättchen 4 gr., und von jedem Stück Comtoir-Kalender 6 pf. eingeschickt und erlege, über dieses aber an Generalaccisse von inländischen Kalendern nur die Handlungssaccine derer Händler, dagegen von fremden Kalendern ohne Unterschied, statt der bisherigen 2 gr. 6 pf. per Thaler einen Groschen vom Stück entrichtet werden.

§. 3. Wenn jemand ungestempelte Kalender verkauft oder kauft, soll außer deren Confiscation sowohl Käufer als Verkäufer um einen Thaler von jedem Säckel bestraft werden.

§. 4. Besonders werden die Kalenderdrucker und Verleger, so aus der ersten Hand verkaufen, bei gleichmäßiger Strafe verwornt, denen inländischen Kaufern nicht frei zu stellen, ob sie gestempelte oder ungestempelte Kalender kaufen wollen.

§. 5. Ehe die Kalender mit dem Imposststempel roth bezeichnet, sollen solche bei den General-Accis-Einnahmen zu Vermeldung Missbrauchs nicht schwarz gestempelt werden; es soll auch kein Kalender, so nicht mit dem gewöhnlichen Imposststempel an den obbesagten beiden Stellen desselben roth bezeichnet ist, im geringsten posiren.

§. 6. Niemand als denen Buchdruckern und Buchbindern in Städten wird der Kalenderhandel gestattet, und dagegen solcher denen Haußern, Rohrm- und Butterküfern die Debitorung aller und jeder Kalender bei Confiscation derselben und Fünf Thaler Strafe, oder, nach Besinden, Gefängnis und anderer nachdrücklichen Bestrafung glemit gänzlich untersagt und verboten wird.

§. 7. Ueber die verbotene Einführung und Verkaufung ungestempelter Kalender überhaupt sollen sämtliche Beamte, Nähe in Städten und übrige Geichtsbeamten ein wachsames Auge führen. Nicht minder sollen die Gleits-Accis- und andere Einnehmer, Visitatores, ferner die Frankfurter Revisores, und zwar letztere bey ihren andern Vernehmungen, wie sie wegen der Spielkarten thun, auch auf die Kalenderkosten-Umverschüsse mit Achtung geben, solche aufzufinden zu machen suchen, und gegen Geniebung des vierten Theils der einzuhaltenden Strafe, beobrigten Orts anzeigen.

§. 8. Künftig soll auf die Kalender, so nicht wirklich in Leipzig gedruckt, das Wort Leipziger Kalender, oder Leipzig keinesweges weiter, bei Strafe der Confiscation gesetzt werden; auch sollen den Kalenderdruckern, Verlegern oder Händlern, wenn ihnen von den behörig gestempelten Kalendern einige liegen bleiben, bei Ablauf jedes Jahres, gegen Einsendung der unverkauft gebliebenen Kalender des vorigen Jahres, so viel andere neue Kalender auf das fünfjährige Jahr frei posirt und gestempelt, die alten hingegen in der Kalender-Expedition eingesetzt werden.

§. 9. Wegen des Handels in den Leipziger und Naumburger Messen bleibt es bey bisheriger Verfassung ohne geändert.